



## Öffentliche Bekanntmachung

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant**

Nachstehend mache ich in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 8 Satz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) bekannt, dass die von der Verbandskammer des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain am 16. Juli 2014 und von der Regionalversammlung Südhessen am 17. Oktober 2014 beschlossene 1. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant, nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 HLPG als genehmigt gilt.

Die als genehmigt geltende 1. Änderung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant, sowie die weiteren Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes, liegen beim Regionalverband FrankfurtRheinMain, Poststraße 16, 60329 Frankfurt am Main und beim Regierungspräsidium Darmstadt, 64283 Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, Bauteil A, Zi. 3.02 zu jedermanns Einsicht bereit.

Darmstadt, 10. August 2015  
Regierungspräsidium Darmstadt  
III 31.1 - 93d 38/03 (18)